

Protokoll

über die Sitzung **Ortsrates der Ortschaft Bordenau** am Dienstag, **10.02.2026**, 19:00 Uhr,
Dorfgemeinschaftshaus Bordenau, Am Dorfteich 15, 31535 Neustadt a. Rbge.

Anwesend:

Ortsbürgermeister/in

Frau Andrea Czernitzki

Stellv. Ortsbürgermeister/in

Herr Kai-Uwe Ullrich

Mitglieder

Frau Silke Dai

Frau Martina Hauck-Gehle

Frau Doris Kartal-Cornehl

Herr Thomas Maske

Herr Winfried Müller

Frau Tanja Reddert

Frau Sieglinde Ritgen

Herr Thomas Stolte

Herr Felix Thiele

Beratende Mitglieder

Herr Heinz-Jürgen Richter

Verwaltungsangehörige/r

Herr Norman Heine

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:05 Uhr

Tagesordnung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 18.11.2025
- 3 Berichte und Bekanntgaben
- 3.1 Auszahlungsmitteilung über Zuwendungen des Landes Niedersachsen nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE),
hier: Sanierung der Bethmann Orgel in Bordenau
- 3.2 6. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) - Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP 2022), Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung;
hier: Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. 2025/209
- 4 Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
- 5 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Realisierung eines Solarparks im Stadtteil Bordenau, Grundsatzbeschluss 2025/071
- 6 Antrag auf Zuschuss des Orsrates Bordenau oder aus Repräsentationsmitteln der Ortsbürgermeisterin für die 10. Auflage der Publikation „Neustadt am Rübenberge und seine Ortsnamen“ durch den Rübenberger Verlag Tanja Weiß
- 7 Anfragen

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Frau Czernitzki begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Maske beantragt den TOP 5 abzusetzen, da hier noch Beratungsbedarf besteht.

Die Tagesordnung wurde unter Absetzung der TOP 5 mehrheitlich beschlossen bei einer Enthaltung und vier Gegenstimmen.

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 18.11.2025

Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt.

3. Berichte und Bekanntgaben

**3.1. Auszahlungsmitteilung über Zuwendungen des Landes Niedersachsen nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE),
hier: Sanierung der Bethmann Orgel in Bordenau**

Frau Czernitzki berichtet über den TOP (Anlage 1) .

**3.2. 6. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) - Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP 2022),
Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ;
hier: Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. 2025/209**

Frau Czernitzki berichtet über den TOP.

4. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Frau Maren Hunte-Borges stellt folgende Anfragen:

Ist Herrn Müllers Anfrage bzgl. der Grundsteuer mittlerweile beantwortet bzw. sind die Zahlen bekannt?

Antwort der Verwaltung:

Die Anfrage von Herrn Müller aus der Sitzung des Orsrates Bordenau am 02.09.2025 wurde mit dem dazugehörigen Protokoll beantwortet. Folgend die dort enthaltene Antwort: Entsprechend der Entwicklung bei vielen anderen Kommunen zeichnet sich bei der Stadt Neustadt a. Rbge. derzeit ab, dass die aufgrund der Grundsteuerreform ab dem Jahr 2025 gewählten Hebesätze nicht ausreichen, um ein Grundsteueraufkommen auf dem Ertragsniveau der Vorjahre zu erzielen. Ursächlich hierfür sind die zahlreichen Nachbesserungen des Finanzamtes bei den Grundsteuermessbeträgen aufgrund eingeleiteter Widersprüche der Grundstückseigentümer. Eine verbindliche Aussage darüber, wie hoch das Grundsteueraufkommen 2025 tatsächlich sein wird, kann derzeit nicht getroffen werden, da längst noch nicht alle Verfahren beim Finanzamt abgeschlossen sind. Das verbindliche Grundsteueraufkommen steht frühestens zu Beginn des Jahres 2026 fest.

Zur Winterpflicht bei Straßen mit nur einem Bürgersteig - wie ist die Zuständigkeit zwischen den Seiten bzgl. der Räumung?

Antwort der Verwaltung:

Bei Schneefall, Eis und Glätte sind die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege freizuhalten und zu streuen.

Soweit Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege vorhanden sind, sind diese in einer Breite von in der Regel 1,50 Metern freizuhalten. Wege, die insgesamt eine geringere Breite aufweisen, sind vollständig freizuhalten.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist neben der Fahrbahn oder in Fällen, in denen ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist auf der Fahrbahn ab begehbarem Fahrbahnrand ebenfalls ein Streifen von mindestens in der Regel 1,50 Metern freizuhalten.

Ist ein Gehweg lediglich auf einer Seite der Straße vorhanden, gelten die o.g. Absätze entsprechend.

Bei Glätte sind die genannten Bereiche zu streuen.

5. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Realisierung eines Solarparks im Stadtteil Bordenau , Grundsatzbeschluss **2025/071**

Der TOP 5 wurde unter TOP 2 mehrheitlich abgesetzt.

6. Antrag auf Zuschuss des Orsrates Bordenau oder aus Repräsentationsmitteln der Ortsbürgermeisterin für die 10. Auflage der Publikation „Neustadt am Rübenberge und seine Ortsnamen“ durch den Rübenberger Verlag Tanja Weiß

Laut Herrn Maske wurde im Zuge der Beratungen festgestellt, dass der Umfang der Publikation relativ dünn ist und bereits anderweitige Informationsquellen über Bordenau wie die Chronik und das Wiki zur Verfügung stellen.

Der Antrag (**Anlage 2**) soll entsprechend abgelehnt werden.

Frau Czernitzki schließt sich dem Mehrheitsbeschluss an und wird nicht auf Repräsentationsmittel zurückgreifen.

Der Antrag wurde einstimmig abgelehnt.

7. Anfragen

Herr Müller fragt bzgl. der städtischen Friedhofskapelle in Bordenau, ob es eine Möglichkeit gibt den Vorraum besser vor Wind und Kälte zu schützen? Die Teilnehmer dort sind bei kalter Witterung dieser ausgeliefert. Das Audiosystem ist ebenfalls unzureichend.

Frau Czernitzki ergänzt, dass der Zustand der Toilettenanlage oft unhaltbar ist.

Antwort der Verwaltung:

Es werden aktuell im Zuge der Bauunterhaltung nur verkehrssicherungspflichtige Maßnahmen durchgeführt. Weitere Maßnahmen sind aufgrund der Haushaltskonsolidierung nicht möglich. Das Audiosystem ist eine freiwillige Leistung, welches aufgrund der Haushaltskonsolidierung aktuell nicht verbessert werden kann.

Der Eindruck zum Zustand der Toilettenanlagen kann nicht bestätigt werden. Beschwerden nach Trauerfeiern zur Reinigungsleistung liegen nicht vor.

Die Ortsbürgermeisterin Frau Czernitzki schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:19 Uhr und bittet alle anwesenden Bürger den Raum zu verlassen.

Der Bürgermeister

Ortsbürgermeister

Im Auftrag

(vgl. Protokoll)

Neustadt a. Rbge., 03.03.2026

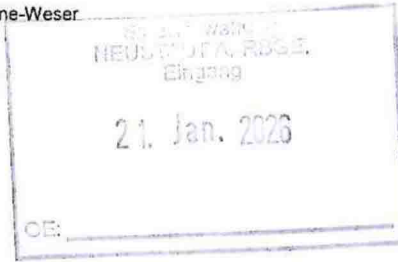
61



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3 - 4, 31134 Hildesheim

Stadt Neustadt
An der Stadtmauer 1
31535 Neustadt



Kurzmitteilung

Bearbeitet von Herrn Knopf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Kulturerbe Orgel Kirche Bordenau

Durchwahl (05121) 6970-190
E-Mail Juergen.Knopf@arl-
lw.niedersachsen.de

Hildesheim
20.01.2026

Sie erhalten: Kopie Auszahlungsmitteilung KG Bordenau - Poggenhagen mit der Bitte um Weiterleitung an den Ortsrat Bordenau

Anlage(n)	☐ als Rechnungs- beleg	☐ auf ihre Anforderung	☐ in Erledigung ihres Schreibens	☒ zum Verbleib	☐ mit Dank zurück	Termin
mit der Bitte um	☒ weitere Veranlassung	☐ Bescheinigung der Richtigkeit	☒ Kenntnisnahme	☐ Stellungnahme	☐ Rückgabe	

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Knopf

Knopf



ArL Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde
Bordenau-Poggenhagen
Am Kampfe 3
31535 Neustadt am Rübenberge
- Bordenau -

Registrier-Nr.: 276032530112388
Festlegungs-Nr.: 21866/05/2
Bearbeitet von: Herrn Schwerin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3.14-11.1.2 Kultuerbe: KG Bordenau-
Poggenhagen - Sanierung Bethmann-
Orgel -

Durchwahl

+49 5121 6970-189

Hildesheim,

Telefax:

05121 6970-202

05.12.2025

E-Mail

Jens.Schwerin@arl-lw.niedersachsen.de

Auszahlungsmitteilung

Zuwendungen des Landes Niedersachsen zur Förderung eines Vorhabens in der Maßnahme Kulturerbe nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

Bezug:	Zuwendungsbescheid i.d.F. vom	11.11.2022, zuletzt geändert am 09.09.2024
	Ihr Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis vom	16.12.2024
	eingegangen am	18.12.2024, letztmalig geändert am 01.12.2025
Anlagen:	-----	

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. g. Auszahlungsantrages mit Verwendungsnachweis für das Vorhaben
„Sanierung der Bethmann Orgel in der Kirche Bordenau“
setze ich die Zuwendung auf folgenden Betrag fest:

28.947,67 €

(in Worten: AchtundzwanzigTausendNeunhundertsiebenundvierzig Komma Sechs Sieben Euro)

Das Vorverfahren wird angeordnet.

Mit o. g. Zuwendungsbescheid habe ich Ihnen eine Zuwendung in Höhe von maximal 31.000,00 € gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel war bis zum 31.12.2024 nachzuweisen.

Am 16.12.2024 legten Sie ihren Auszahlungsantrag / Verwendungsnachweis für die Sanierung der Bethmann-Orgel vor. Darin gaben Sie Gesamtausgaben von 303.756,24 € an und beantragten die Auszahlung eines Betrages von 28.947,67 €.

Die Prüfung ihres Verwendungsnachweises ist nun abgeschlossen.
Dabei wurden keine Tatsachen festgestellt, die zu einer Abweichung führen oder eine Kürzung des Auszahlungsbetrages begründen, so dass die Zuwendung endgültig auf diesen Betrag festgesetzt wird.

Sollten von Seiten Dritter Forderungen gegen Sie aufgrund

- eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder
- einer Abtretung geltend gemacht worden sein bzw.
- erfolgt eine Aufrechnung des Landes Niedersachsen aufgrund von bestandskräftigen Forderungen oder aus Zinsberechnungen aufgrund nicht fristgerechter Rückzahlungen aus Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – Abteilung Garantie, dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wurden oder werden bzw. die den Regelungen der VO (EU) Nr. 1306/2013 unterliegen,

weicht der tatsächliche Überweisungsbetrag vom oben genannten Betrag entsprechend ab. Eine gesonderte Anlage hierüber geht Ihnen nicht zu.

Das Vorverfahren ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet worden. Das Vorverfahren kann gem. § 80 Abs. 3 Nr. 2 des Nds. Justizgesetzes (NJG) für Verwaltungsakte, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) erlassen werden, von der Behörde angeordnet werden. Mit der Einführung des Optionsmodells i. S. des § 80 Abs. 3 NJG soll dem Betroffenen ein einfacher und kostengünstiger Rechtsschutz gewährt werden. Die Fördermaßnahmen im Bereich des EGFL und ELER sind grundsätzlich geeignet zur Durchführung eines Vorverfahrens. Denn im Rahmen eines Vorverfahrens kann vor Erhebung einer Klage zeitnah mit dem Betroffenen eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeigeführt und so ein langjähriger Rechtsstreit verhindert werden. Öffentliche Belange, die einer Anordnung entgegenstehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Ich werde die Auszahlung auf das von Ihnen angegebene Konto kurzfristig veranlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim** erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Eine Abschrift dieses Bescheides erhalten: Stadt Neustadt am Rübenberge / Region Hannover (Team Denkmalschutz) / Wengerstiftung / Klosterkammer Hannover / Bingo-Umweltstiftung / Sparkassenstiftung / Calenberg-Grubenhagensche Landschaft / Irmgard Rosebrock Stiftung (Bürgerstiftung Hannover) / Lions Club Neustadt/ Stiftung Bordenau / Michaelisstiftung / EVLKA / Ortsrat Bordenau / Kirchenkreisamt Wunstorf



**Rübenberger
Verlag Tanja Weiß**

**Kunst • Kultur • Literatur
Gestaltung • Lektorat • Satz**

Rübenberger Verlag Tanja Weiß - Gutenbergweg 3 - 31535 Neustadt a. Rhgn.

**Ortsrat der Ortschaft Bordenau
c/o Frau Ortsbürgermeisterin Andrea Czernitzki
An der Stadtmauer 1
31535 Neustadt am Rübenberge**

Ich, Dr. phil. Tanja Weiß
Gutenbergweg 3
31535 Neustadt a. Rhgn.
Postfach 1101
31519 Neustadt a. Rhgn.

Tel. (0 50 32) 89 30 84
Fax (0 50 32) 89 46 98

 tanja@ruebenberger-verlag.de
ruebenberger-verlag.de

www.ruebenberger-verlag.de

Neustadt am Rübenberge, 3. Januar 2026

Antrag auf Zuschuss aus Verfügungsmitteln der Ortsbürgermeisterin

Sehr geehrte Frau Czernitzki,
für das Projekt

**Jubiläumsausgabe 10. Auflage der Publikation „Neustadt am Rübenberge
und seine Ortsnamen“ (Autorin Tanja Weiß),
neu durchgängig farbig und mit aktualisierten Fotos aus den Ortsteilen**

beantragen wir hiermit aus den Verfügungsmitteln der Ortsbürgermeisterin

einen Zuschuss in Höhe von 150,00 Euro

oder einen anderen Betrag gemäß der Bewilligung des Orsrates.

Wir würden uns freuen, wenn Sie den Zuschuss bewilligen würden. Das Projekt bietet einen erheblichen Mehrwert zur Geschichte und Kultur der Stadt Neustadt am Rübenberge inklusive aller ihrer Ortsteile. Es ist in gleichem hohen Maße gleichzusetzen mit PR- und Öffentlichkeitsarbeit für alle Ortsteile der Stadt – unter Beteiligung ihrer BürgerInnen, denn die neuen Bilder aus dem Buch stammen aus einem Jury-Wettbewerb unter Neustädter FotografInnen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Tanja Weiß
Rübenberger Verlag

Anlage: Projektbeschreibung

Bankverbindung: Konto-Nr. 2681 722 01, Hannoversche Volksbank, BLZ 251 900 01
für SEPA: BIC VOHADE2HXXX, XXXXXXXXXX
Steuer-Nr. 2334 03414708770 USt-IdNr. DE813508064

Projektbeschreibung

Jubiläumsausgabe 10. Auflage der Publikation „Neustadt am Rübenberge und seine Ortsnamen“ (Autorin Tanja Weiß)
neu durchgängig farbig und mit aktualisierten Fotos aus den Ortsteilen

Antragsteller:

Rübenberger Verlag Tanja Weiß
Inh. Dr. phil. Tanja Weiß
Gutenbergweg 3
31535 Neustadt am Rübenberge

Tel. (05032) 893084, mobil [REDACTED]

Fax (05032) 894698, Email mail@ruebenberger-verlag.de

Weitere Email für kurzfristige Benachrichtigungen: [REDACTED]

Instagram @kimbender.autorin

Website (Achtung: wird gerade aktualisiert: www.ruebenberger-verlag.de)

Bankverbindung: Dr. Tanja Weiß, Hannoversche Volksbank
IBAN DE86 2519 0001 0268 1722 00

Das Projekt kurzgefasst:

Die 10. Auflage von „Neustadt am Rübenberge und seine Ortsnamen“ erscheint zum Sommer 2026 neu als Jubiläumsausgabe durchgängig farbig und mit neuen Fotos aus den Ortsteilen. Auch der Text von Autorin Tanja Weiß, die in diesem Band der Herkunft und Bedeutung der Namen aller zu Neustadt gehörenden Dörfer nachspürt, erfährt eine Auffrischung.

Der in Neustadt ansässige Rübenberger Verlag hat hierzu in der Presse zu einem Fotowettbewerb aufgerufen: Noch bis 30. Januar 2026 sollen Fotografen und Hobby-Fotografen aktuelle Fotos aus allen Neustädter Ortsteilen einreichen, die nicht älter als drei Jahre sind. Eine 5-köpfige Jury wählt die schönsten Bilder für die Veröffentlichung in der Jubiläumsausgabe aus.

Zum Projekt:

Von 1991 bis 2003 war Autorin Tanja Weiß als Lokaljournalistin im Neustädter Land tätig. Hier hat sie ausnahmslos aus allen zu Neustadt gehörenden Dörfern berichtet, die speziellen Orte und ihre Menschen also sehr gut kennen gelernt. Die Stadt Neustadt besticht in Deutschland mit ihrer außergewöhnlichen Größe: mit ihrer Gesamtfläche von 358,96m² ist sie z.B. größer als die Stadt München. Durch die Gebietsreform 1974 wurden 33 ehemals selbstständige Gemeinden zur Stadt Neustadt zusammengefügt; dies sind – je nachdem wie man zählt – 39 bis 41 einzelne Dörfer. Dies ist einzigartig in der gesamten Bundesrepublik – ein absolutes Alleinstellungsmerkmal.

Diesem Alleinstellungsmerkmal hat Weiß als Redakteurin bereits 1998 in einer Serie in der Neustädter Zeitung nachgespürt, in der sie wöchentlich die Herkunft und Bedeutung aller Ortsnamen Neustadts am Rübenberge erläuterte. Als Mediävistin (Mittelalter-Expertin) und

Literatur- und Sprachwissenschaftlerin untersuchte Weiß die ältesten Überlieferungen der Namen in den Urkunden und leitete die Bedeutung der Namen sprachhistorisch her. Dabei gab es manch Überraschung und viele fruchtbare Diskussionen mit örtlichen Chronisten!

Dem Wunsch vieler Neustädter nachkommend, die Ortsnamen in einer eigenen Sammlung herauszubringen, veröffentlichte Weiß in ihrem ortsansässigen Rübenberger Verlag dann im Jahr 2003 die 1. Auflage der Publikation „Neustadt am Rübenberge und seine Ortsnamen“. Elf Jahre später im Jahr 2014 erschien das Werk in seiner 9. Auflage (!).

Der Band ist die **erste wissenschaftliche Aufarbeitung aller Neustädter Ortsnamen**, von Weiß für den Laien verständlich erläutert.

Insgesamt hat die Autorin von ihren Neustädter Ortsnamen über 6.000 Exemplare verkauft, was für ein solch lokalhistorisches Werk sehr viele sind. Nicht wenige Stück gingen als Geschenke von Neustädter BürgerInnen in alle Welt.



Titelbild der 9. Auflage
ISBN 978-3-936788-99-0

2011 veröffentlichte Weiß aufgrund der großen Resonanz im Neustädter Land, gekoppelt mit dem Wunsch des ehem. Wunstorfer Bürgermeisters Rolf-Axel Eberhardt „Wunstorf und seine Ortsnamen“. Auf Einladung unzähliger Vereine und Institutionen in der Kernstadt und den Ortsteilen (und mehrfach auch auf Einladung der Stadt Neustadt) hat Weiß seit 2003 Vorträge über die Herkunft und Bedeutung der Namen gehalten.



Titelbild der Wunstorfer Ortsnamen
ISBN 978-3-936788-16-7

Die große 9. Auflage der Neustädter Ortsnamen ist nun so gut wie ausverkauft; die Nachfrage jedoch stetig weiter vorhanden. Bürgerinnen und Bürger aus mehreren Ortsteilen äußerten hierbei den Wunsch nach einer modernen Aufmachung des Werks in andere Format/anderer Ausstattung und mit durchgängig farbigen, aktuellen Fotos aus der Kernstadt und den Dörfern, analog zu Format und Ausstattung der Wunstorfer Ortsnamen, die 2011 bereits durchgängig in Farbe erschienen sind.

Herstellung und Finanzierung:

Das Projekt erscheint als:

Tanja Weiß
 Neustadt am Rübenberge und seine Ortsnamen
 ISBN wird neu vergeben, da erweiterte Auflage in neuem Format
 Format A5 quer, Broschur (Taschenbuch), ca. 200 Seiten
 durchgängig farbig mit zahlreichen Abbildungen
 geplant; Ladenpreis 9,80 Euro
 Auflage: 1.500 oder 2.000 Ex. (= Verkaufsauflage: 1.200 bzw. 1.500 Ex.)
 Druck: Druckerei Steinmeier, Deiningen

Das Projekt wird verlagsfinanziert unter Beantragung von Zuschüssen zu den Herstellungskosten bei allen Ortsräten der Stadt Neustadt am Rübenberge und der Altrewa Bürgerstiftung. **Der Verlag erwirtschaftet mit dem Projekt keinen Gewinn.** Ein Autorenhonorar wird nicht gezahlt. Die Jury arbeitet ehrenamtlich. Die Fotografen bekommen als Honorar Belegexemplare für jedes veröffentlichte Foto.

Finanzplan (Kurzdarstellung):

1) Berechnung Erlöse Buchverkauf

Erlöse Buchverkauf gliedern sich wie folgt (die Gesamterlöse werden innerhalb von drei Jahren erzielt, d.h. die Summe verteilt sich auf drei Jahre des Abverkaufs)

Erlöse Buchverkauf	Direktverkauf (= 1/3)	Verkauf über Buchhandel (= 1/3)	Verkauf über Buchgroßhandel (= 1/3)	Erlöse Buchver- kauf gesamt (verteilt auf drei Jahre Abverkauf)
	Netto Laden verkaufspreis 9,16 €	Netto Laden verkaufspreis abzgl. 35% 5,95 €	Netto Laden verkaufspreis abzgl. 55% 4,12 €	
Verkaufsauflage 1.200 Ex.	3.664,00 €	2.380,00 €	1.648,00 €	7.692,00 €
Verkaufsauflage 1.500 Ex	4.580,00 €	2.979,00 €	2.060,00 €	9.619,00 €

2. Finanzplan (Kurzdarstellung):

Kosten in EUR	Auflage 1.500	Auflage 2.000	Erlöse in EUR	Auflage 1.500	Auflage 2.000
Druckkosten	ca. 4.200,00	ca. 4.700,00	Buchverkauf	7.692,00	9.619,00
Redaktion inkl. Verlagsspezifische Kosten	200,00	200,00	Vorträge	ca. 300,00	ca. 300,00
Bildbearbeitung und Satz	3.000,00	3.000,00	Zwischensumme	7.992,00	9.919,00
			Kalkulatorischer Ausgleich/ Puffer	8,00	81,00
Lektorat und Korrektorat	1.000,00	1.000,00	Zwischensumme	8.000,00	10.000,00
Vertrieb + Werbung	2.467,80	3.751,70			
Honorarkosten (nur Belegexemplare Fotografen)	ca. 100x 4,12 € = 412,00	ca. 150x 4,12 € = 618,00	Sponsorengelder (Ortsrat NRÜ 500,00 €, zwölf weitere Ortsräte je 150,00 €)	2.300,00	2.300,00
KSK Abgabe 4,9%	ca. 20,20 €	ca. 30,30	Sponsorengelder Altrewa Bürgerstiftung	1.000,00	1.000,00
Autorenhonorar	entfällt	entfällt			
Juryhonorar	entfällt	entfällt			
GESAMT	11.300,00	13.300,00	GESAMT	11.300,00	13.300,00

Anlagen:

Auszug aus „Neustadt am Rübenberge und seine Ortsnamen“ 9. Auflage
Kurzvita Autorin
Presseberichte



Jahrt nach Bevensen, von Büren aus gesehen.

sonenbezeichnung. „Beves-husen“ heißt nach schlichtweg „bei den Häusern von /Babi“ (oder einfacher: „bei Babis/Bavisern“) und bezieht sich auf den Gründer r seine Nachkommen.

ass aus „Beves-(hu)sen“ irgendwann en-(hu)sen“ wurde, ist sprachgeschichtlich i. Besonderes. Im Laufe der Zeit änderten auch grammatische Gepflogenheiten, so eine Form, die grammatisch gesehen lich „falsch“ war - nämlich „Beven-husen“ - it der Zeit als „richtige“ durchsetzen konn-

en allerdings die „Beven-husen“-Formen ren und müsste von ihnen als Grundlage angen werden, so würden rscher hier nicht den Personennamen Bavi“ rekonstruieren, sondern den „Babo“/„Bavo“. Auch die Form „Babo“ n alten Urkunden vor; einen solchen en hat es in frühmittelalterlicher Zeit im schen Sprachraum also auch gegeben.

Bordenau

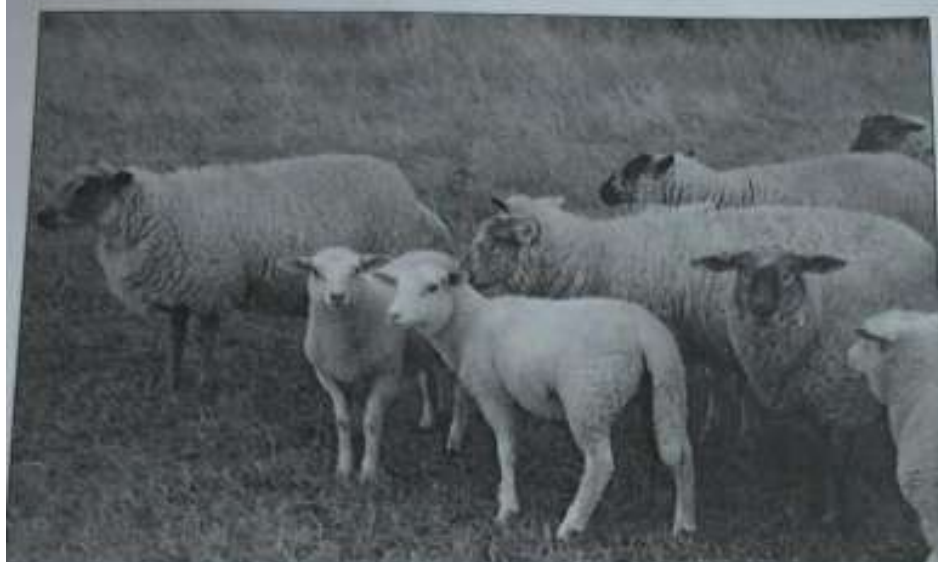
Der älteste urkundliche Beleg ist tatsächlich schon sehr alt (und der allerälteste, was die Ortschaften im Neustädter Land betrifft): in einem Text von 889 ist das Dorf zum erstenmal erwähnt - als „Portanaha“. Dass diese merkwürdig anmutende Form wirklich unser Bordenau meint, haben Sprachforscher inzwischen hinreichend bewiesen. Die nächsten Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert scheiben dann „Bordenou“, „Bordeno“ und „Bordenouwe“ und unterscheiden sich somit kaum von den moderneren, wo es schon „Bordenau“ heißt.

Der Name des Ortes hat für viel Diskussionsstoff gesorgt, und es gibt zahlreiche Deutungen, die letztendlich fast alle möglich erscheinen. An einen Gewässernamen wird beispielsweise gedacht, denn ein Beleg aus dem 18. Jahrhundert schreibt „Bordenau“ für einen kleinen Fluss nördlich des Ortes.

Doch weil bei der Frage nach der eigentlichen Bedeutung stets von den ältesten überlieferten Versionen ausgegangen werden muss,



Gefiederte Freunde nicht nur in der Kernstadt: Storch Bordenau.



Ein gern gesehenes Bild:
Mutterschafe und ihre
Lämmer an der Leine in
Bordenau.

sind weitere Deutungen in den Vordergrund gerückt.

So ist der Name in zwei Wörter zu unterteilen: „Borden-“ und „-au“. Letzteres bedeutet einfach „Land am Wasser“ oder „Wiese am Gewässer“, „Flussniederung“. Auch die Endung des ältesten Beleges, das althochdeutsche Wort „ha“, meint soviel wie „Wasser“, „Flusslauf“ oder „Gewässer“. Dass damit die Leine gemeint ist, dürfte klar sein - Bordenau liegt direkt in deren Uferung.

Nicht ganz so unumstritten ist jedoch das erste Element in der Namensgebung. In dem Wort „bord-“ kann das alte mittelalterliche Wort „Rand“ und „Kante“ (auch „Uferböschung“) gemeint werden - es mag an unser Wort „Borte“ erinnern! -; „bord-“ kann aber auch auf eine alte Bedeutung für „Schlamm“ oder „Furt“ zurückzuführen sein, die es früher ebenfalls einmal gegeben hat. Auch die Deutung, „borde“ meine einen nur einen wie auch immer „abgegrenzten Bereich“, ist möglich.

„Bordenau“ heißt also entweder „Rand/Land am Wasser“, „Land/Bezirk am Wasser“ oder auch „Sumpfiges/schlammiges Land am Wasser“. So verschieden diese Bedeutungen im Einzelnen auch sein mögen, meinen sie im Ganzen fast das Gleiche. Sie beziehen sich auf eine Siedlung am Rande eines Gewässers, und das ist es von Natur aus sumpfig.

Borstel

Irgendwie kurios erscheint, was diesem Ortsnamen über die Jahrhunderte hinweg passiert ist, denn „Borstel“ hieß keineswegs immer einfach „Borstel“. „Erpingeborstelde“ lautet es im ersten urkundlichen Beleg von 1215, und in etwa sieben - teilweise sehr lustig klingenden - Varianten ist diese Form bis ins 16. Jahrhundert hinein erhalten. Erst dann verschwindet der erste Namensteil „Erpinge-“, und übrig bleibt ein einfaches „Borstel“. Der Grund für dieses Verschwinden lässt sich leider nicht festmachen, denn es fehlen gedruckte Quellen, die Aufschluss geben könnten.

Besondere Schwierigkeiten in der Deutung des Ortsnamens gibt es indes nicht. Das Wort „Borstel“, das schließlich als einfache Form übrig bleibt, setzt sich aus zwei alten plattdeutschen Wörtern zusammen: Zum einen aus „bur“, einem Wort für „Haus“, „Wohnstätte“, „Ansiedlung“, „Gemeinde“, und zum anderen aus „stal“, was „Ort“ oder „Stelle“ bedeutet. „Bur-stal“ und später „Bor-stel“ meint also einfach einen „Wohnort“, „Ort einer Siedlung“, oder auch eine „Stelle, an der Häuser stehen“.

Interessant ist jedoch, dass es im deutschen Sprachgebiet nur in dem Raum, wo früher ausschließlich plattdeutsch gesprochen wurde, also dem norddeutschen Gebiet - de